



Verordnung zum Reglement über die frühe Sprachförderung der Einwohnergemeinde Thürnen

24. März 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zuständige Stelle für die frühe Sprachförderung	1
§ 2	Beitrag an den Besuch eines anerkannten Angebots früher Sprachförderung.....	1
§ 3	Inkraftsetzung.....	1

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 70a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und das Reglement über die frühe Sprachförderung der Einwohnergemeinde Thürnen vom 1. Januar 2026, beschliesst:

§ 1 Zuständige Stelle für die frühe Sprachförderung

Die Gemeindeverwaltung ist die zuständige Stelle für die frühe Sprachförderung.

§ 2 Beitrag an den Besuch eines anerkannten Angebots früher Sprachförderung

Der Beitrag der Gemeinde für ein Kind mit Sprachförderbedarf für den Besuch eines anerkannten Angebots früher Sprachförderung richtet sich nach den effektiven Kosten jedoch maximal folgender Tarife:

- | | |
|----------------------|----------------------------|
| a) Spielgruppe | CHF 2'640.00 pro Schuljahr |
| b) Kindertagesstätte | CHF 2'880.00 pro Schuljahr |

§ 3 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt per 24. März 2026 in Kraft.

Thürnen, 24. März 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATS

Sarina Gisin
Gemeindevizepräsidentin

Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter